



Vfg.

1. Prot. und Urteil zustellen an PVs, an Bekl-PV mit Abschr. Bl. 174
2. Geschäftsgang
08.11.2024, Brögeler (Vorsitzende Richterin am Landgericht)

Landgericht Dortmund

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]

2. [REDACTED],

Kläger,

Prozessbevollmächtigter

zu 1, 2:

Herr Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse,
Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf,

gegen

die Syro Reisemobile Vertriebe GmbH & Ko. KG, vertr. d. d. Geschäftsführung,
Gottlieb-Daimler-Str. 1, 59439 Holzwickede,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED],

hat die 21. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 06.11.2024
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Brögeler
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 6.419,51 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 04.11.2023 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages.

Der Streitwert wird auf 6.419,51 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Kläger nehmen die Beklagte auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten für die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zur Durchsetzung eines Kaufvertrages in Anspruch.

Die Kläger bestellten am 02.09.2021 schriftlich ein zu lieferndes Wohnmobil bei der Beklagten. In der von den Klägern und dem Zeugen F■■■■ als Mitarbeiter der Beklagten ausgefüllten Bestellung (Anlage B1, Bl. 42 d.A.), auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird, wurde ein Barzahlungspreis von 70.500,00 € angegeben. Die Beklagte übersandte den Klägern eine Auftragsbestätigung vom 28.09.2021 (Anlage K1, Bl. 12 d.A.), in der ein Kaufpreis von 70.880,00 € genannt wurde, von dem 2.500,00 € anzuzahlen waren. Die Anzahlung wurde von den Klägern erbracht. In der Auftragsbestätigung wurde die Lieferzeit mit ca. 08 / 09 – 2022 angegeben. Zudem findet sich folgender Passus: „Aufgrund der Lieferzeit können bis zum Auslieferungstermin Preiserhöhungen seitens der Vorlieferanten eintreten. Diese werden vom Verkäufer transparent an den Käufer weiterberechnet.“

Am 29.11.2021 bestätigte der Hersteller Malibu gegenüber der Beklagten die Lieferung des Fahrzeuges „Kommission■■■■“ zu einem Händlereinkaufspreis von 61.355, 61 €. Neun Monate später, am 24.08.2022 bestätigte der Hersteller Malibu der Beklagten die Lieferung des Fahrzeuges „Kommission■■■■“ zu einem Händlereinkaufspreis von jetzt 68.624,58 €, d.h. Mehrpreis ca. 7.270,00 €. In der vorgenannten Bestätigung stand ein neuer geplanter Fertigstellungstermin: 2023 KW 26 / KW 34.

In der Folge trat der Zeuge F■■■■ an die Kläger heran mit dem Ansinnen, im Hinblick auf den höheren Einkaufspreis eine Preiserhöhung für das Wohnmobil zu erhalten. Zwischen den Parteien ist streitig, ob er die Lieferung des Wohnmobils

davon abhängig machte und eine Einigung über eine Preiserhöhung zwischen den Parteien getroffen wurde.

Die Kläger nahmen diesbezüglich eine kostenlose Erstberatung bei ihrem jetzigen Prozessbevollmächtigten in Anspruch. Am 05.10.2022 übersandte der Kläger eine E-Mail an seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten und beauftragte diesen, die Kläger gegenüber der Beklagte zu vertreten. Dieser wandte sich mit Schreiben vom 05.10.2022 an die Beklagte und forderte diese auf, bis zum 12.10.2022 zu erklären, dass die Kläger zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen beliefert werden und die angefallenen Anwaltskosten erstattet werden. Zur Begründung führte er aus, dass die Preiserhöhungsklausel unwirksam sei. Die Beklagte antwortete darauf mit Anwaltsschreiben vom 10.10.2022, in dem sie auf die Preiserhöhungsklausel in der Auftragsbestätigung verwies und erklärte, keinen Anlass für die Übernahme von Anwaltskosten zu sehen, weil die Beklagte nicht erklärt habe, das Fahrzeug nur bei Leistung eines Aufpreises zu liefern.

Mit E-Mail vom 02.08.2023 wandte sich die Beklagte durch ihren Prozessbevollmächtigten an die Kläger. In der E-Mail heißt es unter anderem:

„Inzwischen ist auch eine Preiserhöhung des Herstellers vorgenommen worden, die weiterzugeben ist:

Zur Zeit der Bestellung im September 2021 galt die Preisliste Version 22.1. des Herstellers für den Händler. Sie wird hiermit offengelegt. Das Fahrzeug hätte dem Händler im November brutto 61.355,61 € gekostet (Schreiben Fa Malibu an Syro-Reisemobile vom 19.11.2021, Kopie anbei).

Im August 2022 kostet das Fahrzeug dem Händler auf Basis der Preisliste Version 22.3 nunmehr brutto 68.624,58 € (Schreiben Fa Malibu an Syro-Reisemobile vom 24.08.2022, Kopie anbei). Der Aufschlag beträgt 7.067,97 €.

Darüber wurde zwischen den Parteien im September 2022 telefoniert. Bei Weitergabe des Aufpreises an den Kunden hätte dieser 77.880 € zu zahlen gehabt.

Es wurde entgegenkommend ein neuer Preis genannt von brutto 76.880 €, der auch akzeptiert wurde.

Nach Abzug der geleisteten Anzahlung beträgt der noch zu zahlende Kaufpreis: 76.880 € - 2.500 € = 74.380 € brutto.

Ihre Partei wird aufgefordert, sich mit diesem Preis einverstanden zu erklären. Das Fahrzeug kann dann zeitnah ausgeliefert werden.“

Am selben Tage kam es zu einem Telefonat zwischen den Prozessbevollmächtigten der Parteien, in dem der Prozessbevollmächtigte der Kläger eine Antwort auf die Frage verlangte, ob das Fahrzeug gegen Ausgangspreis geliefert werde. Eine entsprechende Zusage erteilte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten unstreitig

nicht, wenngleich der Inhalt der Äußerungen im Einzelnen zwischen den Parteien streitig ist.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger beantragte mit E-Mail vom 02.08.2023 Deckungszusage für eine beabsichtigte Klage auf Herausgabe des Wohnmobils Zug-um-Zug gegen Zahlung des Ausgangspreises bei der Rechtsschutzversicherung der Kläger.

In einem Telefonat zwischen den Prozessbevollmächtigten am 04.08.2024 wurde die Lieferung zum Ausgangspreis zugesagt.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger rechnete wie folgt ab:

Gegenstandswert: 70.880,00 €

1,6 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300, Nr. 1008 VV RVG Erhöhung um 0,30 (2 Auftraggeber): 2.347,20 €

Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG: 20,00 €

1,6 Verfahrensgebühr (1. Rechtszug) gem. Nr. 3100, Nr. 1008 VV RVG Erhöhung um 0,30 (2 Auftraggeber): 2.347,20 €

abzgl. Anrechnung 0,75 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG, § 15a RVG: -1.100,25 €

1,2 Termingebühr (1. Rechtszug) gem. Nr. 3104: 1.760,40 €

VV RVG Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG: 20,00 €

Nettobetrag 5.394,55 €

19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG :1.024,96 €

Gesamtbetrag 6.419,51 €

Die Kläger behaupten, ihnen sei in einem Telefonat vom 05.10.2022 von Herrn F██████ mitgeteilt worden, dass sie ihr Fahrzeug nicht erhalten würden, wenn sie nur den Ausgangspreis von 70.880,00 € zahlen, da die Beklagte eine Vertragsänderung mit einem um 6-7.000 € erhöhten Preis verlangen. Daraufhin hätten sie – die Kläger – ihren Anwalt mit der Prüfung des Vorgangs zwecks Einforderung der Erfüllung des ursprünglich geschlossenen Kaufvertrages beauftragt.

In dem Telefonat vom 02.08.2023 habe der Prozessbevollmächtigte der Beklagten die Vertragserfüllung zum Ausgangspreis klar verneint. Darüber habe der Prozessbevollmächtigte der Kläger dies noch am selben Tage telefonisch informiert und zur Klage geraten, woraufhin entsprechender Auftrag erteilt worden sei.

Die Kläger beantragen mit am 03.11.2023 zugestellter Klage,

die Beklagte zu verurteilen, an sie als Gesamtgläubiger 6.419,51 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Preiserhöhungsklausel sei individuell zwischen den Klägern und dem Zeugen F■■■■ ausgehandelt worden. Der Zeuge F■■■■ habe am 28.09.2024 mit der Klägerin telefoniert und sie u.a. auf die anstehende Preiserhöhung angesprochen. Man habe sich telefonisch auf einen neuen Gesamtpreis in Höhe von 76.880 €, d.h. einen Mehrpreis ca. 6.380,00 € geeinigt. Der Zeuge F■■■■ habe nie, auch nicht in einem späteren Telefonat vom 05.10.2022 erklärt, dass die Kläger das Fahrzeug nicht erhalten würden, wenn sie nur den Ausgangspreis zahlen.

Das Schreiben vom 02.08.2023 sei mit der Absicht, eine Einigung zu erzielen, verfasst worden. In dem Telefonat vom 02.08.2023 habe der Prozessbevollmächtigte der Beklagten keine abschließende Äußerung abgegeben, ob eine Lieferung zum Ausgangspreis erfolgen werde, insbesondere sei dies nicht endgültig abgelehnt worden.

Die Beklagte meint, die in der Auftragsbestätigung enthaltene Preiserhöhungsklausel sei wirksam. Insoweit sei auch zu berücksichtigen, dass den Klägern in dem Schreiben vom 10.10.2024 eine Vertragsauflösung angeboten worden sei.

Die Kammer hat die Kläger persönlich angehört und Beweis erhoben durch Einvernahme des Zeugen F■■■■. Wegen des Ergebnisses der Anhörungen und der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 06.11.2024 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Den Klägern steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Erstattung der angefallenen Rechtsanwaltskosten gemäß § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem geschlossenen Kaufvertrag zu.

1.

Die Beklagte hat (Neben-) Pflichten aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag verletzt, indem sie gegenüber den Klägern eine unberechtigte Preiserhöhung durchzusetzen versuchte.

a)

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte im September / Oktober 2022 auf die Kläger zukam, auf die in der Auftragsbestätigung enthaltene Preisanpassungsklausel verwies und den Klägern eine Preiserhöhung im Hinblick auf die Erhöhung ihrer Einkaufspreise beim Zulieferer des Wohnmobils antrug. Dies stellt eine unabhängig davon, ob die Vertragserfüllung zum Ausgangspreis ausdrücklich verweigert wurde, eine Pflichtverletzung dar. Denn die Kläger konnte das Verhalten der Beklagten nur dahingehend verstehen, dass diese sich eines Anspruchs auf Vornahme einer Preiserhöhung berühmte. Insbesondere der Verweis auf die Preiserhöhungsklausel legte nahe, dass die Beklagte nicht etwa auf ein „freiwilliges“ Entgegenkommen der Kläger hofften, sondern sie sich als zur Vornahme einer Preiserhöhung berechtigt ansahen.

Dies ergibt sich auch aus dem späteren Schreiben der Beklagten vom 02.08.2023, in dem diese wiederum auf die Preiserhöhungsklausel verweist und erklärt: „Inzwischen ist auch eine Preiserhöhung des Herstellers vorgenommen worden, die weiterzugeben ist“. Damit liegt auf der Hand, dass die Beklagte eine von ihr als berechtigt betrachtete Preiserhöhung durchzusetzen versuchte.

b)

Tatsächlich stand der Beklagten indes kein Recht auf Vornahme einer Preiserhöhung zu, weil die in der Auftragsbestätigung enthaltene Preisanpassungsklausel wegen unangemessener Benachteiligung der Kläger gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam war.

aa)

Bei der Klausel, die unstreitig von der Beklagten in einer Vielzahl von Fällen verwendet wurde, handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von §§ 305 ff. BGB. Die Behauptung der Beklagten, dass die Preiserhöhungsklausel individuell mit den Klägern ausgehandelt worden sei, hat sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht bestätigt. Die Aussage des von der Beklagten insoweit benannten Zeugen F■■■■ spricht vielmehr dagegen. Denn dieser hat bei seiner Vernehmung lediglich bekundet, dass die Käufer von Wohnmobilen von ihm entweder mündliche oder im Rahmen der Auftragsbestätigung auf die Möglichkeit einer Preiserhöhung „hingewiesen“ worden seien. Ein bloßer Hinweis auf eine

Klausel stellt jedoch kein Aushandeln im Einzelfall dar, weil damit keine Bereitschaft über eine Verhandlung über die Klausel verbunden ist.

bb)

Die verwendete Klausel benachteiligt die Kläger unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1, 2 BGB, weil sie der Beklagten das Recht zubilligt, Preiserhöhung von Zulieferern an die Kläger weiter zu berechnen, ohne dass dem eine Pflicht zur Weitergabe von Preisreduzierungen gegenübersteht. Dies verletzt das Äquivalenzprinzip und das allgemeine Gebot der Reziprozität (vgl. KG Berlin, Urteil vom 15.11.2023 – 23 U 112/22 -, juris Rn. 33; Grüneberg in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Auflage 2024, § 309 Rn. 8 m.w.N.). Dass die Vornahme einer Preissenkung nur theoretischer Natur war, ist weder seitens der Beklagten vorgetragen noch sonst ersichtlich. Im Gegenteil war die Preisentwicklung auf lange Sicht unklar, weil sich gerichtbekannt die Preise aufgrund der im Zuge der Corona-Pandemie stark gestiegenen Nachfrage nach Wohnmobilen erhöht hatten und nicht abzusehen war, ob diese nach dem Ende der Pandemie bei ggf. nachlassender Nachfrage nicht wieder sinken.

cc)

Ein Recht zur Preiserhöhung ergab sich auch nicht dadurch, dass in der Bestellung eine Rubrik „gegenwärtiger Preis des Fahrzeugs ab Werk“ aufgeführt war. Zunächst ist darauf zu verweisen, dass trotz Vorhandenseins dieser Rubrik bereits in der Bestellung schlussendlich ein Barzahlungspreis aufgeführt worden war. Darüber hinaus war in der Auftragsbestätigung, die ein abweichendes Angebot darstellt und von den Klägern durch Vornahme der Anzahlung angenommen wurde, auch keine Einschränkung demgemäß vorhanden, dass es sich bei der dort genannten Gesamtsumme und eine unverbindliche Angabe handeln soll.

dd)

Die Unangemessenheit wurde auch nicht durch das Angebot in dem Schreiben vom 10.10.2024, eine Vertragsauflösung vorzunehmen, kompensiert. Denn eine Kündigungsmöglichkeit kann die Störung des Äquivalenzverhältnisses grundsätzlich nicht kompensieren (vgl. KG Berlin, Urteil vom 15.11.2023, a.a.O., juris Rn. 40 mwN). Im Übrigen würde dies voraussetzen, dass die Einräumung des Kündigungsrechts für den Fall der Preiserhöhung bereits vertraglich vereinbart ist und nicht vom Wohlgefallen des Verwenders abhängt, was vorliegend weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist.

c)

Der Annahme der Beklagten, dass ihr ein Recht zur Preiserhöhung zustehe, lag keine vertretbare rechtliche Würdigung zugrunde. Dass Klauseln, die lediglich ein

Recht zur Preiserhöhung gewähren, während sie keine Verpflichtung zur Weitergabe von Preissenkungen vorsehen, gemäß § 307 BGB unwirksam sind, ist höchstrichterlich geklärt.

2.

Die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Rechtsverteidigung und Durchsetzung des Kaufvertrags erschien demnach notwendig.

a)

Insbesondere entfiel diese Notwendigkeit nicht im Hinblick auf eine erfolgte Einigung der Parteien über eine Preiserhöhung. Die Beklagte hat ihre Behauptung, dass Herr F■■■■ telefonisch mit der Klägerin eine Preiserhöhung auf 76.880,00 € erfolgt sei, nicht nachweisen können.

Zwar hat der Zeuge F■■■■ eine solche Einigung im Rahmen seiner Vernehmung bekundet. Die Kläger haben indes beide im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung geschildert, sich mit einer Preiserhöhung nicht einverstanden erklärt zu haben. Sie haben insoweit detailreich die Gesprächsinhalte wiedergegeben und ihre Bemühungen, stattdessen anderswo ein Wohnmobil zu einem günstigeren Preis zu erwerben, geschildert. Insoweit haben sie auch darauf verwiesen, dass ihnen die Fa. M■■■■ das identische Fahrzeug zu einem Preis von ca. 73.000,00 € angeboten habe, so dass kein Grund für sie bestand, einem noch höheren Preis gegenüber der Beklagten zuzustimmen. Im Hinblick auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben der Kläger vermag sich die Kammer jedenfalls keine Überzeugung von der Richtigkeit der Bekundungen des Zeugen F■■■■ zu bilden, so dass die Beklagte als beweisfällig anzusehen ist.

b)

Auch die Erteilung des Klageauftrags erscheint vor diesem Hintergrund nachvollziehbar und erforderlich. Die Beklagte hatte die Kläger im Anwaltsschreiben vom 02.08.2023 ausdrücklich schriftlich aufgefordert, sich mit dem erhöhten Preis einverstanden zu erklären und im Nachsatz ausgeführt: „Das Fahrzeug kann dann zeitnah ausgeliefert werden.“ Diese Äußerungen waren aus dem Horizont eines objektiven Erklärungsempfängers in der Situation der Kläger eindeutig dahingehend zu verstehen, dass die Beklagte die Auslieferung von der Zustimmung zur Preiserhöhung abhängig machen wollte. Diesen Eindruck hatte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten unstreitig in dem zwischen ihm und dem Prozessbevollmächtigten der Kläger geführten Telefonat am 02.08.2023 nicht ausgeräumt, da er – nach eigenem Bekunden – eine verbindliche Aussage in diesem Gespräch in keine Richtung abgab, insbesondere eine Lieferung zum Ausgangspreis

nicht bestätigte. Dass der Prozessbevollmächtigte damit die Absicht verfolgte, eine Einigung mit den Klägern zu erzielen, rechtfertigt keine abweichende Beurteilung.

3.

Der Höhe nach sind die geforderten Rechtsanwaltskosten nicht zu beanstanden.

In den durchgeführten Anhörungen haben die Kläger übereinstimmend bekundet, dass die (entgeltliche) Beauftragung ihres Bevollmächtigten mit der außergerichtlichen Vertretung am 05.10.2022 erfolgte, nachdem der Zeuge F [REDACTED] die unberechtigte Preiserhöhung eingefordert hatte. Dieser Behauptung ist die Beklagte auch nicht mehr entgegengetreten, nachdem die Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 06.11.2024 Einsicht in die E-Mail gewährt hatten.

Die Kammer geht auch davon aus, dass die Kläger ihrem Bevollmächtigten am 02.08.2023 – also vor der Lieferzusage durch die Beklagte vom 04.08.2023 – Klageauftrag erteilt haben. Denn sie haben unwidersprochen vorgetragen, dass ihr Bevollmächtigter mit E-Mail vom 02.08.2023 eine Deckungszusage für die beabsichtigte Klage bei der Rechtsschutzversicherung beantragte. Dies ergibt nur Sinne, wenn ein Klageauftrag bereits erteilt ist.

Die Abrechnung beinhaltet daher zu Recht über die Geschäftsgebühr und Auslagen für die außergerichtliche Tätigkeit hinaus auch die Verfahrensgebühr für die nach Erteilung des Klageauftrags entfaltete Tätigkeit. Auch die Termingebühr ist verdient, nachdem unstreitig am 04.08.2023 ein Telefonat zwischen den Bevollmächtigten stattfand, in dem der Prozessbevollmächtigte der Kläger einer Einigung jedenfalls zustimmte.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 ZPO.

Brögeler